

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zu Stärkung von Informationsfreiheit und Transparenz unter Einschluss von Verbraucher- und Umweltinformationen – Informationsfreiheits- und Transparenzgesetz

A. Problem

Transparenz ist konstitutiv für den demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Transparenz stärkt die demokratischen Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger, erleichtert Planungsentscheidungen, wirkt Staatsverdrossenheit entgegen und erschwert Manipulationen und Korruption. Der Zugang zu marktrelevanten Informationen für Verbraucherinnen und Verbraucher ist ein wichtiger Baustein sozialer Marktwirtschaft.

Das Informationsrecht hat sich in Deutschland über die Jahre im Wesentlichen in vier Regelungsebenen ausgebildet, die typischerweise unverbunden nebeneinanderstehen: Auf der Ebene der allgemeinen Informationsfreiheitsgesetze, der Ebene der bereichsspezifischen Informationszugangsgesetze (vgl. z. B. die Umweltinformationsgesetze des Bundes und der Länder, das Verbraucherinformationsgesetz (VIG), das Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG), die presserechtlichen Vorschriften der Länder, die Archivgesetze des Bundes und der Länder), der Ebene der Offenlegungs- bzw. „aktive“ Informationspflichten für Behörden in Fachgesetzen (vgl. z. B. § 40 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, § 31 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)), und der Ebene der Akteneinsichts- und Auskunftsrechte für Verfahrensbeteiligte (z. B. § 29 VwVfG, § 25 SGB X, § 111 GWB, § 21 Flugunfalluntersuchungsgesetz) sowie unmittelbar betroffener Personen (z. B. § 93c BBG, § 19 BDSG, § 15 BVerfSchG, § 7 BND-G, § 9 MAD-G, § 37 BKA-G, § 150 Absatz 4 GewO).

Daneben tritt noch das Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG), das selbst keine Informationszugangsansprüche gewährt, sondern diese voraussetzt und vielmehr in Ergänzung der Informationszugangsvorschriften die kommerzielle Nutzung solcher Informationen regelt. Eine Zwitterstellung nehmen die Geodatenzugangsgesetze des Bundes und der Länder ein, die sowohl Regelungen zum Informationszugang (Bereitstellung) als auch zur Informationsweiterverwendung enthalten.

Im Bereich der allgemeinen Informationszugangsrechte haben Bund und Länder ihre Regelungsbereiche jeweils getrennt geregelt. Die Offenlegungs- bzw. aktiven Informationspflichten für Behörden in Fachgesetzen, das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) und das Gesetz zur Veröffentlichung von Informationen über die Zahlung von Mitteln aus den Europäischen Fonds für Landwirtschaft und Fischerei vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2330 – AFIG) gelten als be-

reichsspezifische Regelungen jeweils für die Behörden von Bund und Ländern (vgl. § 2 Absatz 2 VIG und § 2 Absatz 1 Satz 1 AFIG).

Im Ergebnis ist der Informationszugang von einer verwirrenden Vielzahl von Vorschriften geprägt. Für den informationssuchenden Bürger, aber auch für die betroffenen Behörden führt das zu schwer überschaubaren Konkurrenzen der Vorschriften. So gelten mit dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG), dem Umweltinformationsgesetz (UIG), dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG), dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG), dem Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG), dem Geodatenzugangsgesetz (GeoZG) und dem Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) für die Behörden des Bundes bereits sieben Bundesgesetze, die Informationszugangsansprüche und Informationsweiterverwendung regeln.

Daneben ermöglichen bzw. verpflichten allgemeine Informationszugangsregelungen (vgl. § 6 Absatz 1 Satz 3 VIG) und eine Reihe von Fachgesetzen (vgl. z. B. § 40 LFGB oder § 31 ProdSG) die Behörden zur aktiven Offenlegung von Informationen. Dabei reicht die Bandbreite der Behördeninformation von der Möglichkeit zum behördlichen „Hinweis“ auf Anbieterinformationen über die Veröffentlichung von Kontrollergebnissen in Datenbanken bis hin zur behördlichen Warnung über Gesundheitsgefahren.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll ein einheitliches Informationsrecht auf möglichst hohem Transparenzniveau mit einer zeitgemäßen Verpflichtung zur Veröffentlichung relevanter Informationen in niedrigschwelliger und moderner Form geschaffen werden.

Das Gesetz dient gleichzeitig

- der Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26) und
- der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009 (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 14) geändert worden ist.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird ein einheitliches Informationszugangsgesetz durch Zusammenfassung von IFG, UIG und VIG geschaffen. Der Gesetzentwurf orientiert sich bei der Zusammenführung der Regelungsbereiche jeweils an der Regelung mit dem höheren Transparenzniveau. Gleichzeitig werden mit dem Gesetzentwurf die Ergebnisse der Evaluation des IFG aufgegriffen, die im Auftrag des Deutschen Bundestages durch das Institut für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation Speyer im Jahr 2012 durchgeführt wurde.

Neben dem Informationszugsrecht schafft der Gesetzentwurf eine Verpflichtung zur aktiven Veröffentlichung im Gesetz bezeichneter wesentlicher Informationen der Verwaltung und gestaltet diese Veröffentlichungspflicht auch als subjektives öffentliches Recht aus. Damit wird der Gedanke aus den ersten Entwürfen für ein Verbraucherinformationsgesetz aufgegriffen, der mit dem Auskunftsrecht und der aktiven behördlichen Information von zwei Säulen des Informationsrechts ausging, die sich ergänzen. Die Behörden werden dadurch angehalten, Informationen von allgemeinem Interesse von sich aus zu veröffentlichen und sie so den Bürgerinnen und Bürgern einfach und kostenfrei in öffentlich zugänglichen Datenbanken zur Verfügung zu stellen.

Spezielle Informationszugangsregelungen wie das AFIG werden in den Gesetzentwurf nicht einbezogen, um die Komplexität der Regelung möglichst niedrig zu halten. Verbraucherinformationsrechte gegenüber Unternehmen (vgl. hierzu z. B. die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung, Artikel 33 Absatz 2 der REACH-Verordnung oder die Vorschläge auf Bundestagsdrucksache 17/2116 im Hinblick auf die Auskunft über besonders ausgelobte Produkteigenschaften oder Informationen über Eigenkontrollsysteme) werden ebenfalls nicht einbezogen, weil der Regelungsadressat nicht die öffentliche Verwaltung ist.

Mit dem Gesetzentwurf wird weiterhin die Stellung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gestärkt und die Anwendung des In-camera-Verfahrens gemäß § 99 Absatz 2 VwGO für den Bereich der Informationszugangsregelungen klargestellt.

C. Alternativen

Eine Alternative zum vorliegenden Gesetzentwurf wäre es, nichts zu tun. Angesichts der in Abschnitt A benannten Probleme und der Bedeutung von Transparenz und dem freien Zugang zu Informationen wäre dies nicht zu vertreten. In Betracht käme zwar auch die Möglichkeit, die einzelnen Gesetze beizubehalten, aber aneinander anzupassen. Eine solche Vorgehensweise würde aber zu einer redundanten Gesetzgebung führen. Demgegenüber hat die Vereinheitlichung nicht nur symbolischen Charakter, indem die Bedeutung der Informationsfreiheit an sich betont wird, sondern fördert den Zugang zu Informationen auch tatsächlich durch die Vereinheitlichung und damit Vereinfachung der gesetzlichen Regelung.

Eine Alternative zur Schaffung substantzieller Veröffentlichungspflichten besteht ebenfalls nicht.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Durch den Vollzug dieses Gesetzes werden zusätzliche Personal- und Sachkosten für den Haushalt des Bundes nicht entstehen. Bezüglich der Pflicht zur proaktiven Information ist mit zusätzlichen Personal- und Sachkosten zu rechnen, im Bereich des Informationszugangs auf Antrag ist wegen der Vereinheitlichung und Vereinfachung der Regelungen durch Zusammenlegung von IFG, UIG und VIG zumindest mit einem Personalminderaufwand zu rechnen, der den ansonsten eventuell entstehenden Mehraufwand zumindest teilweise ausgleicht.

E. Sonstige Kosten

1. Kosten für die gewerblichen Wirtschaftsbeteiligten entstehen nicht.
2. Durch die Erhebung von Auslagen entstehen im Einzelfall Kosten für die Bürger. Nach den im Gesetz vorgesehenen Regelungen fallen diese nicht messbar ins Gewicht.

Entwurf eines Gesetzes zu Stärkung von Informationsfreiheit und Transparenz unter Einschluss von Verbraucher- und Umweltinformationen – Informationsfreiheits- und Transparenzgesetz

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zum Zugang zu Informationen der öffentlichen Verwaltung und zur Unterrichtung der Öffentlichkeit unter Einschluss von Verbraucher- und Umweltinformationen (Informationsfreiheits- und Transparenzgesetz – IFTG)

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es,

1. den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Informationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Veröffentlichung von Informationen zu schaffen, um die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und die Kontrolle des staatlichen Handelns zu stärken,
2. zur Stärkung der Verbraucherinformation als Element der sozialen Marktwirtschaft
 - a) den Markt auch im Hinblick auf ethische, ökologische und soziale Auswirkungen des Konsums transparenter zu gestalten und hierdurch zum besseren Funktionieren des Marktes beizutragen,
 - b) die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über die Tätigkeit der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden und Stellen des Bundes und der Länder und die Ergebnisse amtlicher Betriebskontrollen sicherzustellen und
 - c) den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitsschädlichen oder sonst unsicheren Erzeugnissen, Verbraucherprodukten und Dienstleistungen zu erhöhen sowie vor Täuschung beim Verkehr mit Erzeugnissen, Verbraucherprodukten und Dienstleistungen zu verbessern;
3. den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen zu schaffen.

(2) Dieses Gesetz gilt für informationspflichtige Stellen des Bundes und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts und der Länder, soweit diese Aufgaben oder Tätigkeiten im Anwendungsbereich der im Anhang dieses Gesetzes aufgeführten Gesetze wahrnehmen. Satz 1 gilt im Fall einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes nur, wenn der Gemeinde oder dem Gemeindeverband die Aufgaben nach den im Anhang dieses Gesetzes

aufgeführten Gesetzen durch Landesrecht übertragen worden sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Informationspflichtige Stellen sind

1. die Bundesregierung und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung des Bundes. Gremien, die diese Stellen beraten, gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft. Nicht zu den informationspflichtigen Stellen gehören Gerichte des Bundes, soweit sie nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen;
 2. die Landesregierungen und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung der Länder, die Aufgaben und Tätigkeiten im Anwendungsbereich des Anhangs zu § 1 Absatz 2 Satz 1 wahrnehmen. Gremien, die diese Stellen beraten, gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft. Nicht zu den informationspflichtigen Stellen gehören Gerichte, soweit sie nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen;
 3. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei
 - a) der Kontrolle des Bundes oder einer unter der Aufsicht des Bundes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen oder
 - b) im Anwendungsbereich des Anhangs zu § 1 Absatz 2 Satz 1 der Kontrolle eines Landes oder einer unter der Aufsicht eines Landes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen.
- (2) Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 liegt vor, wenn

1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder
2. eine oder mehrere der in Absatz 1 Nummer 3 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzt/besitzen,
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt/verfügen oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.

(3) Umweltinformationen sind unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die
 - a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
 - b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme;
4. Berichte über die Umsetzung des Umweltschutzes;
5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 verwendet werden, und
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummern 2 und 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.

(4) Verbraucherinformationen sind unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten über

1. von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte Abweichungen von Anforderungen in Rechtsvorschriften
 - a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes,
 - b) der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze,
 - c) bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Anwendungsbereich des § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind,
2. von einem Erzeugnis, einem Verbraucherprodukt oder einer Dienstleistung ausgehende Gefahren oder Risiken für Gesundheit und Sicherheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern,

3. die Zusammensetzung von Erzeugnissen und Verbraucherprodukten, ihre Beschaffenheit, die physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften einschließlich ihres Zusammenwirkens und ihrer Einwirkung auf den Körper, auch unter Berücksichtigung der bestimmungsgemäßen Verwendung oder vorhersehbaren Fehl-anwendung,
4. die Kennzeichnung, die Herkunft, die Verwendung, das Herstellen und das Behandeln von Erzeugnissen, Verbraucherprodukten und Dienstleistungen,
5. zugelassene Abweichungen von den in Nummer 1 genannten Rechtsvorschriften über die in den Nummern 3 und 4 genannten Merkmale oder Tätigkeiten,
6. die Ausgangsstoffe und die bei der Gewinnung der Ausgangsstoffe angewendeten Verfahren,
7. die Ergebnisse
 - a) behördlicher Überwachungsmaßnahmen,
 - b) aller amtlichen oder im Rahmen von Eigenkontrollsystemen durchgeführten Analysen und Laboruntersuchungen, auch wenn dabei keine Abweichungen von Rechtsvorschriften festgestellt wurden, und
 - c) anderer behördlicher Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern, einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten und Maßnahmen, sowie Statistiken über Verstöße gegen Rechtsvorschriften, soweit sich die Verstöße auf Erzeugnisse, Verbraucherprodukte oder Dienstleistungen beziehen.

(4) Eine informationspflichtige Stelle verfügt über Informationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Ein Bereithalten liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Informationen für eine informationspflichtige Stelle im Sinne des Absatzes 1 aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat.

(5) Informationsregister ist ein zentral zu führendes, elektronisches und allgemein zugängliches Register, in dem alle nach diesem Gesetz veröffentlichten Informationen durch die jeweils zuständige informationspflichtige Stelle verzeichnet werden.

(6) Veröffentlichungspflicht ist die Pflicht, Informationen in dem Informationsregister nach Maßgabe dieses Gesetzes zu speichern.

(7) Dienstleistung ist jede gewerbs- oder geschäftsmäßig angebotene entgeltliche Tätigkeit, die von Verbraucherinnen und Verbrauchern in Anspruch genommen werden kann und in den Schutzbereich der in § 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b genannten Rechtsvorschriften fällt.

Abschnitt 2

Informationszugang auf Antrag

§ 3

Anspruch auf Veröffentlichung und den Zugang zu Informationen

(1) Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Absatz 1 ver-

fügt, sowie auf die Veröffentlichung der in § 11 genannten Informationen, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind anspruchsberechtigt, soweit sie grundrechtsfähig sind. Daneben bleiben weitergehende Ansprüche auf Zugang zu Informationen unberührt.

(2) Der Zugang kann durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet werden. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so darf dieser nur aus gewichtigen Gründen auf andere Art eröffnet werden. Als gewichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. Soweit Informationen der antragstellenden Person bereits auf andere, leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung nach § 10, zur Verfügung stehen, kann die informationspflichtige Stelle die Person auf diese Art des Informationszugangs verweisen. Verbraucherinformationen im Sinne des § 2 Absatz 4 sollen für die Verbraucherinnen und Verbraucher verständlich dargestellt werden.

(3) Soweit ein Anspruch nach Absatz 1 besteht, sind die Informationen der antragstellenden Person unter Berücksichtigung etwaiger von ihr angegebener Zeitpunkte, spätestens jedoch mit Ablauf der Frist nach Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 zugänglich zu machen. Die Frist beginnt mit Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle, die über die Informationen verfügt, und endet

1. mit Ablauf eines Monats oder
2. soweit eine Anhörung Dritter erforderlich wird oder Informationen derart umfangreich und komplex sind, dass die in Nummer 1 genannte Frist nicht eingehalten werden kann, mit Ablauf von zwei Monaten.

§ 4

Antrag und Verfahren

(1) Informationen werden von einer informationspflichtigen Stelle auf Antrag zugänglich gemacht.

(2) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist der antragstellenden Person dies unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen erneut. Die Informationssuchenden sind bei der Stellung und Präzisierung von Anträgen zu unterstützen.

(3) Wird der Antrag bei einer informationspflichtigen Stelle gestellt, die nicht über die Informationen verfügt, leitet sie den Antrag an die über die begehrten Informationen verfügende Stelle weiter, wenn ihr diese bekannt ist, und unterrichtet die antragstellende Person hierüber.

(4) Wird eine andere als die beantragte Art des Informationszugangs im Sinne von § 3 Absatz 2 eröffnet, ist dies innerhalb der Frist nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(5) Über die Geltung der längeren Frist nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 ist die antragstellende Person spätestens mit Ablauf der Frist nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

§ 5

Ablehnung des Antrags

(1) Wird der Antrag ganz oder teilweise nach den §§ 7 und 8 abgelehnt, ist die antragstellende Person innerhalb der Fristen nach § 3 Absatz 3 Satz 2 hierüber zu unterrichten. Eine Ablehnung liegt auch dann vor, wenn nach § 3 Absatz 2 der Informationszugang auf andere Art gewährt oder die antragstellende Person auf eine andere Art des Informationszugangs verwiesen wird. Der antragstellenden Person sind die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen; in den Fällen des § 7 Absatz 2 Nummer 4 ist darüber hinaus die Stelle, die das Material vorbereitet, sowie der voraussichtliche Zeitpunkt der Fertigstellung mitzuteilen. § 39 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Wenn der Antrag schriftlich gestellt wurde oder die antragstellende Person dies begehrt, erfolgt die Ablehnung in schriftlicher Form. Sie ist auf Verlangen der antragstellenden Person in elektronischer Form mitzuteilen, wenn der Zugang hierfür eröffnet ist.

(3) Liegt ein Ablehnungsgrund nach § 7 oder § 8 vor, sind die hiervon nicht betroffenen Informationen zugänglich zu machen, soweit es möglich ist, die betroffenen Informationen auszusondern.

(4) Die antragstellende Person ist im Falle der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags auch über die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung sowie darüber zu belehren, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist um Rechtsschutz nachgesucht werden kann.

§ 6

Rechtsschutz

(1) Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Gegen die Entscheidung durch eine öffentliche Stelle im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist ein Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Bundesbehörde getroffen worden ist.

(3) Ist die antragstellende Person der Auffassung, dass eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 den Antrag nicht vollständig erfüllt hat, kann sie die Entscheidung der informationspflichtigen Stelle nach Absatz 4 überprüfen lassen. Die Überprüfung ist nicht Voraussetzung für die Erhebung der Klage nach Absatz 1. Eine Klage gegen die zuständige Stelle nach § 15 Absatz 1 ist ausgeschlossen.

(4) Der Anspruch auf nochmalige Prüfung ist gegenüber der informationspflichtigen Stelle im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 innerhalb eines Monats, nachdem diese Stelle mitgeteilt hat, dass der Anspruch nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann, schriftlich geltend zu machen. Die informationspflichtige Stelle hat der antragstellenden Person das Ergebnis ihrer nochmaligen Prüfung innerhalb eines Monats zu übermitteln.

(5) Durch Landesgesetz kann für Streitigkeiten um Ansprüche gegen private informationspflichtige Stellen auf Grund von landesrechtlichen Vorschriften über den Zugang zu Informationen der Verwaltungsrechtsweg vorgesehen werden.

Abschnitt 3 Ablehnungsgründe

§ 7

Schutz öffentlicher Belange

(1) Soweit das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkungen hätte auf

1. die internationalen Beziehungen, militärische oder sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr oder bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit,
2. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1,
3. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung laufender strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen, es sei denn, es handelt sich um Informationen nach § 2 Absatz 4 Nummer 1, 2 oder 7,
4. den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 oder Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 6,
5. Angelegenheiten der externen Finanzkontrolle oder
6. Maßnahmen zum Schutz vor unerlaubtem Außenwirtschaftsverkehr,

ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in den Nummern 2 und 4 und der Zugang zu Umweltinformationen kann nicht unter Berufung auf die in den Nummern 5 und 6 genannten Gründe abgelehnt werden. Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht in Bezug auf Informationen der externen Finanzkontrolle, die von öffentlichen Stellen stammt, die nicht nach § 2 Absatz 1 informationspflichtig sind, und nicht gegenüber den Nachrichtendiensten sowie den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 10 Nummer 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes wahrnehmen, soweit keine Umweltinformationen betroffen sind. Ein Anspruch auf Informationszugang besteht ebensowenig gegenüber öffentlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten, soweit ihre Tätigkeit der Rundfunk- und/oder Pressefreiheit unterfällt, soweit keine Umweltinformationen betroffen sind.

(2) Soweit ein Antrag

1. offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde,
2. bei einer Stelle, die nicht über die Informationen verfügt, gestellt wird, sofern er nicht nach § 4 Absatz 3 weitergeleitet werden kann,
3. sich auf die Zugänglichmachung von Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht oder
4. zu unbestimmt ist und auf Aufforderung der informationspflichtigen Stelle nach § 4 Absatz 2 nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wird,

soll er abgelehnt werden, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

(3) Wenn eine Information formell und materiell einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt, ist der Antrag abzulehnen.

§ 8

Schutz sonstiger Belange

(1) Soweit

1. durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden,
2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch das Zugänglichmachen von Informationen verletzt würden oder
3. durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden,

ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt nicht bei Informationen aus Unterlagen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsgeheimnis oder einem Mandat des Dritten in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in den Nummern 1 und 3 genannten Gründe abgelehnt werden. Vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Satz 1 Nummer 1 bis 3 geschützten Informationen sind die Betroffenen anzuhören. Die informationspflichtige Stelle hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinne des Satzes 1 Nummer 3 auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. Soweit die informationspflichtige Stelle dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt. Der Zugang zu folgenden Verbraucherinformationen kann nicht unter Berufung auf das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis abgelehnt werden:

1. Informationen nach § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 2 und 7,
2. Informationen nach § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 und 4, soweit im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von dem jeweiligen Erzeugnis oder Verbraucherprodukt eine Gefährdung oder ein Risiko für Sicherheit und Gesundheit ausgeht und auf Grund unzureichender wissenschaftlicher Erkenntnis oder aus sonstigen Gründen die Ungewissheit nicht innerhalb der gebotenen Zeit behoben werden kann, und
3. Informationen nach § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 bis 6, soweit sie im Rahmen der amtlichen Überwachungstätigkeit gewonnen wurden.

Gleiches gilt für den Namen des Händlers, der das Erzeugnis oder Verbraucherprodukt an Verbraucher abgibt, für den Namen und die Anschrift des Herstellers, Bevollmächtigten, und Einführers, für die Handelsbezeichnung, eine aussagekräftige Beschreibung und bildliche Darstellung des Er-

zeugnisses oder Verbraucherproduktes sowie jedes Gliedes der Liefer- und Vertriebskette; Satz 1 Nummer 1 ist nicht anzuwenden.

(2) Informationen, die private Dritte einer informationspflichtigen Stelle übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich verpflichtet werden zu können, und deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Dritten hätte, dürfen ohne deren Einwilligung anderen nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Satz 1 genannten Gründe abgelehnt werden.

Abschnitt 4 Verbreitung von Informationen

§ 9

Unterstützung des Zugangs zu Informationen

(1) Die informationspflichtigen Stellen ergreifen Maßnahmen, um den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Informationen zu erleichtern. Zu diesem Zweck wirken sie darauf hin, dass Informationen, über die sie verfügen, zunehmend in elektronischen Datenbanken oder in sonstigen Formaten gespeichert werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind.

(2) Die informationspflichtigen Stellen treffen praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszugangs, beispielsweise durch

1. die Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen,
2. die Veröffentlichung von Verzeichnissen über verfügbare Informationen,
3. die Einrichtung öffentlich zugänglicher Informationsnetze und Datenbanken oder
4. die Veröffentlichung von Informationen über behördliche Zuständigkeiten.

(3) Soweit möglich, gewährleisten die informationspflichtigen Stellen, dass alle Informationen, die von ihnen oder für sie zusammengestellt werden, auf dem gegenwärtigen Stand exakt und vergleichbar sind.

§ 10

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die informationspflichtigen Stellen unterrichten die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch.

(2) Die informationspflichtigen Stellen unterrichten die Öffentlichkeit insbesondere über Erzeugnisse nach Maßgabe des Artikels 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 unter Nennung der Bezeichnung des Lebensmittels oder Futtermittels und des Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmens, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel oder Futtermittel hergestellt oder behandelt wurde oder in den Verkehr gelangt ist, und, wenn dies zur Unterrichtung geeigneter ist, auch unter Nennung des Inverkehrbringers.

(3) Die Öffentlichkeit wird in der in Absatz 2 genannten Art bei Erzeugnissen, Verbraucherprodukten und Dienstleistungen insbesondere auch unterrichtet:

1. über Verbraucherinformationen im Sinne des § 2 Absatz 4 Nummer 1 oder 2,
2. wenn festgelegte Grenzwerte, zulässige Höchstgehalte oder Höchstmengen überschritten wurden,
3. der hinreichende Verdacht besteht, dass ein Erzeugnis, ein Verbraucherprodukt oder eine Dienstleistung ein Risiko für die menschliche Gesundheit mit sich bringen kann,
4. der hinreichende Verdacht besteht, dass gegen Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, die dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefährdungen dienen, verstoßen wurde,
5. der hinreichende Verdacht besteht, dass gegen Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, die dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Täuschung dienen, in nicht nur unerheblichem Ausmaß verstoßen wurde,
6. hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von einem Erzeugnis, einem Verbraucherprodukt oder einer Dienstleistung eine Gefährdung für die Sicherheit und Gesundheit ausgeht oder ausgegangen ist und auf Grund unzureichender wissenschaftlicher Erkenntnis oder aus sonstigen Gründen die Unsicherheit nicht innerhalb der gebotenen Zeit behoben werden kann,
7. ein nicht gesundheitsschädliches, aber zum Verzehr ungeeignetes, insbesondere ekelerregendes Lebensmittel in nicht unerheblicher Menge in den Verkehr gelangt oder gelangt ist oder wenn ein solches Lebensmittel wegen seiner Eigenart zwar nur in geringen Mengen, aber über einen längeren Zeitraum in den Verkehr gelangt ist,
8. Umstände des Einzelfalles die Annahme begründen, dass ohne namentliche Nennung des zu beanstandenden Erzeugnisses und erforderlichenfalls des Wirtschaftsbeteiligten oder des Inverkehrbringers, unter dessen Namen oder Firma das Erzeugnis hergestellt oder behandelt wurde oder in den Verkehr gelangt ist, erhebliche Nachteile für die Hersteller oder Vertreiber gleichartiger oder ähnlicher Erzeugnisse nicht vermieden werden können,
9. gegen sonstige Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, die dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefährdungen oder vor Täuschung oder der Einhaltung hygienischer Anforderungen dienen, in nicht nur unerheblichem Ausmaß verstoßen worden ist,
10. Anordnungen nach § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6, 7, 8 und 9 und Absatz 4 des Produktsicherheitsgesetzes, die unanfechtbar geworden sind oder deren sofortiger Vollzug angeordnet worden ist,
11. Informationen über sonstige zur Verfügung stehende Erkenntnisse zu Erzeugnissen, Produkten und Dienstleistungen, die mit Risiken für die Sicherheit und Gesundheit von Personen verbunden sind, insbesondere Informationen zur Identifizierung der Erzeugnisse,

Produkte und Dienstleistungen, über die Art der Risiken und die getroffenen Maßnahmen.

(4) Die Verbreitung von Informationen soll in für die Öffentlichkeit verständlicher Darstellung und leicht zugänglichen Formaten erfolgen. Hierzu sollen, soweit vorhanden, elektronische Kommunikationsmittel verwendet werden. Satz 2 gilt nicht für Informationen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angefallen sind, es sei denn, sie liegen bereits in elektronischer Form vor.

(5) Die Anforderungen an die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach den Absätzen 1 und 2 können auch dadurch erfüllt werden, dass Verknüpfungen zu Internetseiten eingerichtet werden, auf denen die zu verbreitenden Informationen zu finden sind.

(6) Im Falle eines Risikos für die menschliche Gesundheit oder einer unmittelbaren Bedrohung der Umwelt haben die informationspflichtigen Stellen sämtliche Informationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten; dies gilt unabhängig davon, ob diese Folge menschlicher Tätigkeit oder einer natürlichen Ursache ist. Verfügen mehrere informationspflichtige Stellen über solche Informationen, sollen sie sich bei deren Verbreitung abstimmen.

(7) Die §§ 7 sowie 8 und 9 finden entsprechende Anwendung.

(8) Die Wahrnehmung der Aufgaben des § 10 kann auf bestimmte Stellen der öffentlichen Verwaltung oder private Stellen übertragen werden.

§ 11

Veröffentlichungspflicht

(1) Die informationspflichtigen Stellen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 unterrichten die Öffentlichkeit durch die Veröffentlichung folgender Informationen vorbehaltlich der §§ 7 und 8 unter Verwendung des Informationsregisters nach § 2 Absatz 5:

1. Vorblatt und Petitum von Beschlüssen der Bundesregierung,
2. Mitteilungen und Formulierungshilfen der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag,
3. Referentenentwürfe zu Gesetzesvorhaben und Verordnungsentwürfe,
4. Stellungnahmen zu Verbändeanhörungen,
5. Stellungnahmen der Bundesregierung zu europäischen Gesetzgebungsvorhaben,
6. Verträge der Daseinsvorsorge,
7. Haushalts-, Stellen-, Bewirtschaftungs-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne,
8. Globalrichtlinien, Fachanweisungen und Verwaltungsvorschriften,
9. amtliche Statistiken und Tätigkeitsberichte,

10. Gutachten und Studien, soweit sie von Behörden des Bundes oder im Falle von Verbraucherinformationen nach § 2 Absatz 4 von Behörden eines Landes in Auftrag gegeben wurden, die in die Entscheidung der Behörde einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen,

11. Geodaten,

12. Ergebnisse von Messungen, Beobachtungen und sonstigen Erhebungen über schädliche Umwelteinwirkungen, Umweltgefährdungen sowie über den Zustand der Umwelt, die von einer Behörde des Bundes außerhalb ihrer Überwachungstätigkeit im Einzelfall durchgeführt werden,

13. Subventions- und Zuwendungsvergaben,

14. die wesentlichen Unternehmensdaten der Beteiligten des Bundes einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene,

15. der Wortlaut von völkerrechtlichen Verträgen, das von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassene Gemeinschaftsrecht sowie Rechtsvorschriften des Bundes,

16. politische Konzepte sowie Pläne und Programme,

17. Forschungsprogramme,

18. Berichte über den Stand der Umsetzung von Rechtsvorschriften sowie Konzepten, Plänen und Programmen nach den Nummern 15 und 16, sofern solche Berichte von den jeweiligen informationspflichtigen Stellen in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden,

19. Verbraucherinformationen im Sinne des § 2 Absatz 4,

20. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten,

21. Zulassungsentscheidungen, die Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher oder erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und Umweltvereinbarungen sowie

22. zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach den §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) geändert worden ist, und Risikobewertungen im Hinblick auf den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebieten, Küsten- und Meeresgebieten, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen. In Fällen der Nummern 5 und 6 genügt zur Verbreitung die Angabe, wo solche Informationen zugänglich sind oder gefunden werden können. Die veröffentlichten Informationen werden in angemessenen Abständen aktualisiert,

(2) Die informationspflichtigen Stellen gemäß § 2 Absatz 1 sollen vorbehaltlich der §§ 7 und 8 darüber hinaus veröffentlichen

1. Verträge, an deren Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht, soweit dadurch nichtwirtschaftliche Interessen des Bundes erheblich beeinträchtigt werden,
2. Dienstanweisungen sowie alle weiteren den in den Absätzen 1 und 2 genannten Gegenständen vergleichbaren Informationen von öffentlichem Interesse.

§ 12

Umweltzustandsbericht

Die Bundesregierung veröffentlicht regelmäßig im Abstand von nicht mehr als vier Jahren einen Bericht über den Zustand der Umwelt im Bundesgebiet. Hierbei berücksichtigt sie § 10 Absatz 1, 2 und § 11 Absatz 1 Nummer 17. Der Bericht enthält Informationen über die Umweltqualität und vorhandene Umweltbelastungen.

Abschnitt 5 Schlussvorschriften

§ 13

Bundesbeauftragter für die Informationsfreiheit

(1) Die Aufgabe des Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird von dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen.

(2) Der Beauftragte für die Informationsfreiheit wirkt auf die Einhaltung dieses Gesetzes und anderer bundesrechtlicher Vorschriften über die Informationsfreiheit hin. Jeder kann den Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen, wenn er sein Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz als verletzt ansieht.

(3) Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes über die Kontrollaufgaben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz (§ 24 Absatz 1 und 3 bis 5), über Beanstandungen (§ 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4, Satz 2 und Absatz 2 und 3) sowie über weitere Aufgaben gemäß § 26 Absatz 1 bis 3 gelten entsprechend.

(4) Der Bundesbeauftragte für die Informationsfreiheit kann sich an Klageverfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Angelegenheiten nach diesem Gesetz beteiligen. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 14

Gebühren und Auslagen

(1) Für die Übermittlung von Informationen auf Grund dieses Gesetzes werden von den informationspflichtigen Stellen der öffentlichen Verwaltung Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der für sie geltenden Vorschriften festgesetzt und erhoben, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Gebühren- und auslagenfrei sind

1. der Zugang zu Verbraucherinformationen nach § 2 Absatz 4 Nummer 1 und 7,
2. die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte,
3. die Einsichtnahme in Informationen vor Ort,
4. Maßnahmen und Vorkehrungen zur Unterstützung des Zugangs zu Informationen nach § 9 Absatz 1 und 2,

5. die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach den §§ 3, 10 und 11,

6. die Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags auf Übermittlung von Informationen sowie Entscheidungen, die die Rücknahme oder den Widerruf von Leistungen nach diesem Gesetz betreffen. Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Bei Anlagen, die in Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben für die Übermittlung der

1. Ergebnisse der Überwachung von Emissionen nach den §§ 26, 28 und 29 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
2. bei der zuständigen Behörde vorliegenden Ergebnisse der Überwachung der von einer Deponie ausgehenden Emissionen,
3. Ergebnisse der Überwachung von Emissionen nach der Verordnung zur Umsetzung der IVU-Richtlinie im Wasserrecht,
4. Planfeststellungsbeschlüsse, Genehmigungen und Anordnungen nach § 31 Absatz 2 und 3 und § 35 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie der Ablehnungen und Änderungen dieser Entscheidungen.

(4) Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen, dass der Informationsanspruch wirksam in Anspruch genommen werden kann.

(5) Sofern der Antrag nicht kostenfrei bearbeitet wird, ist der Antragsteller über die voraussichtlichen Kosten vorab zu informieren. Er ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, seinen Antrag zurückzunehmen oder einschränken zu können.

(6) Die nach den Absätzen 1 bis 3 kostenpflichtigen Tatbestände werden durch Landesrecht bestimmt, soweit die Amtshandlungen nicht durch Behörden des Bundes vorgenommen werden.

(7) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für die Inanspruchnahme von informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 die Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühren zu bestimmen.

(8) Informationspflichtige private Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 können für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person Kostenerstattung gemäß den Grundsätzen der Absätze 2 bis 4 verlangen. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten bemisst sich nach der auf Grund des Absatzes 5 ergangenen Rechtsverordnung.

§ 15

Überwachung

(1) Die zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung, die die Kontrolle im Sinne des § 2 Absatz 2 für den Bund oder eine unter der Aufsicht des Bundes stehende juristische Person des öffentlichen Rechts ausüben, überwachen die Einhaltung dieses Gesetzes durch private informationspflichtige Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2.

(2) Die informationspflichtigen Stellen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 haben den zuständigen Stellen auf Verlangen alle Informationen herauszugeben, die die Stellen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 benötigen.

(3) Die nach Absatz 1 zuständigen Stellen können gegenüber den informationspflichtigen Stellen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 die zur Einhaltung und Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen ergreifen oder Anordnungen erlassen.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 abweichend von Absatz 1 auf andere Stellen der öffentlichen Verwaltung zu übertragen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 14 Absatz 3 zuwiderhandelt oder
2. vorsätzlich einen Informationszugangsanspruch nach diesem Gesetz vereitelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

§ 17

Bericht und Evaluierung

Die Bundesregierung erstattet dem Bundestag alle drei Jahre Bericht über die Anwendung des Gesetzes. Der Deutsche Bundestag wird das Gesetz drei Jahre nach Inkrafttreten auf wissenschaftlicher Grundlage evaluieren.

Anhang zu § 1 Absatz 2:

- Lebens- und Futtermittelgesetzbuch
- Produktsicherheitsgesetz
- Eichgesetz
- Energiebetriebene Produkte Gesetz
- Energiewirtschaftsgesetz
- Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz
- Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
- Preisgesetz
- Textilkennzeichnungsgesetz
- Wertpapierhandelsgesetz
- Kapitalanlagegesetzbuch – KAGB
- Kreditwesengesetz
- Investmentgesetz
- Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
- Wertpapierprospektgesetz
- Verkaufsprospektgesetz

Berlin, den 14. Mai 2013

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

- Börsengesetz
- Versicherungsvertragsgesetz
- Telekommunikationsgesetz
- Telemediengesetz
- Luftverkehrsgesetz
- Allgemeines Eisenbahngesetz
- Personenbeförderungsgesetz
- Vermögensanlagegesetz
- Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz
- Fahrgastrechtegesetz
- EU-Fahrgastrechte-Schiffahrt-Gesetz
- EU-Fahrgastrechte-Kraftomnibusverkehr-Gesetz
- Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz
- Vorläufiges Tabakgesetz

Artikel 2

Änderung des § 99 Absatz 1 VwGO

§ 99 Absatz 1 VwGO wird folgender Satz 3 angefügt:

„Gleiches gilt, wenn dem Bekanntwerden des Inhalts dieser Urkunden, Akten, elektronischen Dokumente oder dieser Auskünfte gesetzliche Ausschlussgründe zum Schutz öffentlicher oder privater Belange entgegenstehen.“

Artikel 3

Übergangsvorschrift

Bis zum Erlass einer Kostenverordnung nach § 14 Absatz 5 findet auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach diesem Gesetz die Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der informationspflichtigen Stellen beim Vollzug des Umweltinformationsgesetzes (Umweltinformationskostenverordnung – UIGKostV) Umweltkostenverordnung vom 7. Dezember 1994 in der Fassung vom 22.12.2004 (BGBl I 3704) Anwendung.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten das Umweltinformationsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704), das Verbraucherinformationsgesetz vom (neugefasst durch Bekanntmachung vom 17.10.2012 BGBl. I S. 2166, 2725); das Informationsfreiheitsgesetz vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722) bis auf § 13, § 31 ProdSG, § 40 LFGB und die Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 2. Januar 2006 (BGBl I S. 6) außer Kraft.

Begründung

Allgemein

Transparenz ist konstitutiv für den demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Transparenz stärkt die demokratischen Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger, erleichtert Planungsentscheidungen, wirkt Staatsverdrossenheit entgegen und erschwert Manipulationen und Korruption.

Transparenz ist Voraussetzung für das Funktionieren der Marktwirtschaft. Ohne gute Informationen können Verbraucherinnen und Verbraucher nicht selbstbestimmt handeln und durch ihre Nachfrage den Markt mitgestalten. Der Zugang zu marktrelevanten Informationen ist ein wichtiger Baustein sozialer Marktwirtschaft.

Der vorliegende Gesetzentwurf führt die zwei Säulen der Bürgerinformation – die proaktive Information durch die Behörden und das Auskunfts- bzw. Akteneinsichtsrechte in einem Gesetz zusammen. Damit werden die ersten Entwürfe aus der rot-grünen Koalition für ein Verbraucherinformationsgesetz wieder aufgegriffen. Der Gesetzentwurf führt das Informationsfreiheitsgesetz (IFG), das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) und das Umweltinformationsgesetz (UIG) des Bundes bei Orientierung am jeweils höheren Transparenzgrad zur Verfahrensvereinfachung in einer Vorschrift zusammen und schafft die Verpflichtung zur proaktiven Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die Veröffentlichung im Gesetz näher bezeichneter Informationen. Dabei wird der Anwendungsbereich – entsprechend der Forderung u. a. auf der Bundestagsdrucksache 16/2116 – auf alle Produkte und Dienstleistungen ausgeweitet.

Bei der Zusammenführung von IFG, VIG und UIG werden die Empfehlungen der Evaluation des IFG durch das Institut für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation Speyer im Auftrag des Deutschen Bundestages umgesetzt.

Das Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG) als bereichsspezifisches Informationszugangsgesetz werden nicht in dieses Gesetz einbezogen, da die Vorschriften neben den Behörden des Bundes auch die Behörden der Länder erfassen und um die Komplexität der Regelung möglichst gering zu halten.

Das Gesetz dient gleichzeitig der Umsetzung

- der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 41 S. 26).
- der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009 (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 14) geändert worden ist.

Artikel 1

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich)

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen unverändert § 1 UIG bei Aufgabe der Beschränkung des Gesetzes auf Umweltinformationen.

In Verbindung mit der Begriffsbestimmung in § 2 wird der Anwendungsbereich um den Bereich der Dienstleistungen erweitert.

In der verbraucherpolitischen Diskussion der vergangenen Jahre wurde wiederholt die Forderung erhoben, aufgrund der hohen Relevanz für Verbraucherinnen und Verbraucher auch Dienstleistungen in den Auskunftsanspruch nach dem VIG einzubeziehen (vgl. z. B. Bundestagsdrucksache 17/2116).

Da eine Einbeziehung sämtlicher Dienstleistungen aus allen erdenklichen Bereichen einschließlich z. B. dem Gesundheitssektor oder dem Bereich der Rechtsdienstleistungen in Bezug auf Regelungskompetenzen und behördliche Zuständigkeiten zu vielfältigen Problemen und Abgrenzungsschwierigkeiten führen würde, beschränkt sich die vorgeschlagene Erweiterung auf die klassischen und besonders wichtigen verbraucherrelevanten Bereiche der Finanzdienstleistungen, der Mobilität, der Energieversorgung und der Telekommunikation.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift übernimmt § 2 UIG bei Aufgabe der Beschränkung des Gesetzes auf Umweltinformationen. In Absatz 1 übernimmt die Vorschrift § 2 Absatz 1 UIG bei Streichung der Ausnahmeregelungen des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a UIG zugunsten der obersten Bundesbehörden. Eine solche Ausnahmeregelung ist den Informationsfreiheitsgesetzen des Bundes und der großen Mehrzahl der Länder wesensfremd und auch nicht geboten, da die obersten Bundesbehörden auch im Rahmen ihrer Beteiligung an Rechtssetzungsverfahren Teil der Exekutive bleiben. Eine Ausnahme kann nur für den Fall gelten, dass der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betroffen wäre. Auf die ausdrückliche Normierung des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung (vgl. hierzu BVerfGE 67, 100 (139)) wird hier weiterhin, wie auch beim IFG des Bundes, ausdrücklich verzichtet. Die Rechtsfigur fließt aber gleichwohl in verschiedene Bestimmungen des Gesetzes ein.

Absatz 2 und 4 entsprechen § 2 Absatz 2 und 4 UIG. Die Legaldefinition der Umweltinformation gemäß § 2 Absatz 3 entspricht § 2 Absatz 3 UIG und ist wegen der teilweisen Übernahme von Ausschlussstatbeständen aus dem IFG auch weiterhin erforderlich. Die Absätze 3 und 4 enthalten Legaldefinitionen zum Informationsregister und zur Veröffentlichungspflicht nach diesem Gesetz.

Zu § 3 (Anspruch auf Veröffentlichung und den Zugang zu Informationen)

§ 3 lehnt sich an § 3 UIG an und statuiert in Absatz 1 ergänzend neben dem Anspruch auf voraussetzungslosen Infor-

mationszugang einen entsprechenden subjektiv öffentlichen Anspruch auf Veröffentlichung der in § 11 bezeichneten Informationen.

Absatz 1 Satz 2 übernimmt die Kollisionsregelung des § 17 IFG-Schleswig-Holstein in der Fassung vom 9. Februar 2000. Im Ergebnis wird dieses Gesetz von Spezialvorschriften nur verdrängt, wenn diese günstigere Informationszugangsregelungen enthalten als dieses Gesetz.

Die Absätze 2 und 3 werden unverändert vom UIG übernommen. Somit verbleibt es auch bei den Fristenregelungen des UIG.

Zu § 4 (Antrag und Verfahren)

Die Vorschrift entspricht § 4 UIG bei Aufhebung der Beschränkung auf Umweltinformationen.

Zu § 5 (Ablehnung des Antrags)

§ 5 übernimmt § 5 UIG inhaltsgleich bei Anpassung der Verweisung auf die Ausschlussstatbestände in § 7 und 8.

Zu § 6 (Rechtsschutz)

§ 6 übernimmt § 6 UIG. Durch die Aufhebung der Beschränkung auf Umweltinformationen können die Länder gem. Absatz 5 über Umweltinformationen hinaus bei Streitigkeiten um Ansprüche gegen private informationspflichtige Stellen den Verwaltungsrechtsweg eröffnen.

Zu § 7 (Schutz öffentlicher Belange)

§ 7 übernimmt die Ausschlussgründe des § 8 UIG unverändert und tritt damit an die Stelle der zum Teil widersprüchlichen und redundanten Ausschlussgründe zum Schutz öffentlicher Belange gemäß § 3 IFG. Das Gesetz übernimmt insoweit eine Empfehlung des Instituts für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation Speyer (vgl. Zusammenfassung und Empfehlung zur Weiterentwicklung des IFG, S. 10). Die Unterstützung des Zugangs zu Informationen (§ 7 UIG) wird in diesem Gesetz in § 9 geregelt. Übernommen werden aus dem IFG in § 7 Absatz 1 Nummer 5 und 6 die Ausschlussgründe des § 3 Nummer 1 Buchstabe e und f IFG (externe Finanzkontrolle und Außenwirtschaftskontrolle), da die Ausschlussgründe des UIG insoweit als unzureichend erachtet werden. Aus gleichem Grund wird die Bereichsausnahme aus § 3 Nummer 8 IFG in § 7 Absatz 1 Satz 3 für die Nachrichtendienste übernommen.

Zu § 8 (Schutz sonstiger Belange)

§ 8 übernimmt die bewährten Vorschriften zum Schutz sonstiger Belange des § 9 UIG vollinhaltlich. An die Stelle des abgestuften Schutzes personenbezogener Daten nach § 5 IFG tritt damit der einheitliche Schutzzatbestand gem. Absatz 1 Nummer 1 der keine Privilegierung mehr für Mandatsträger vorsieht. Absatz 1 Nummer 2 und 3 sehen beim Informationszugang zu geistigem Eigentum und bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eine Rechtsgüterabwägung vor.

Zu § 9 (Unterstützung des Zugangs zu Informationen)

§ 9 übernimmt die Vorschriften zur Unterstützung des Zugangs zu Informationen gemäß § 7 UIG.

Zu § 10 (Unterrichtung der Öffentlichkeit)

§ 10 übernimmt § 10 UIG bei Aufhebung der Beschränkung auf Umweltinformationen.

Zu § 11 (Umweltzustandsbericht)

Die Vorschrift übernimmt § 11 UIG bei Streichung des Satzes 3, der entbehrlich ist.

Zu § 12 (Veröffentlichungspflicht)

Absatz 1 ergänzt die Vorschriften zur Unterstützung des Zugangs zu Informationen und zur Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die Statuierung einer Veröffentlichungspflicht enumerativ aufgelisteter Informationen. Gemäß § 3 Absatz 1, 2. Alternative korrespondiert der Veröffentlichungspflicht ein entsprechender subjektiv-öffentlicher Anspruch. Die Veröffentlichungspflichten gem. Absatz 1 Nummer 1 bis 11 schaffen neue Veröffentlichungstatbestände. Absatz 1 Nummer 12 bis 17 übernehmen vollinhaltlich die Veröffentlichungspflichten gem. § 10 Absatz 2 Nummer 1 bis 6 UIG.

Absatz 2 enthält weitere Informationen, die veröffentlicht werden sollen, jedoch nicht müssen.

Referentenentwürfe zu Gesetzgebungsvorhaben gem. Absatz 1 Nummer 3 sind spätestens mit der Beteiligung von Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen und Verbänden gemäß § 47 GGO zu veröffentlichen.

Zu § 13 (Bundesbeauftragter für Informationsfreiheit)

Die Vorschrift übernimmt § 12 IFG und dehnt im Ergebnis die Zuständigkeit des Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit auf den Bereich der Umweltinformationen aus.

Absatz 2 erweitert den Auftrag des Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit in Anlehnung an § 4g BDSG um die Einhaltung dieses Gesetzes und anderer bundesrechtlicher Vorschriften über die Informationsfreiheit. Absatz 4 verschafft dem Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit ein dem Vertreter des Bundesinteresses nach § 35 VwGO entsprechendes Beteiligungsrecht vor den Verwaltungsgerichten in Streitfällen nach diesem Gesetz. Der Bundesbeauftragte für die Informationsfreiheit ist hierbei nicht Partei, sondern unbeteiligter Mittler. Eine Befugnis zur Einlegung von Rechtsbehelfen ist damit nicht verbunden. Das Gesetz übernimmt insoweit Empfehlungen des Instituts für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation Speyer (vgl. Zusammenfassung und Empfehlung zur Weiterentwicklung des IFG, S. 23).

Zu § 14 (Gebühren und Auslagen)

§ 14 übernimmt die Kostenvorschrift des § 12 UIG. § 14 Absatz 4 beschränkt die Gebührenbemessung. Die Gebühren dürfen nicht abschreckend wirken. Die Gebührenordnungen tragen dem durch die Schaffung von Gebührenhöchstsätzen Rechnung. Die Umgehung dieser Gebührenhöchstsätze durch eine Aufspaltung von Informationszugangsansträgen ist unzulässig.

Zu § 15 (Überwachung)

Die Vorschrift übernimmt § 13 UIG

Zu § 16 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Vorschrift übernimmt § 14 UIG und schafft darüber hinaus einen Ordnungswidrigkeitstatbestand für den Fall der vorsätzlichen Vereitelung eines bestehenden Informationszugangsantrags. Ein dauerndes Vorenthalten oder eine besondere Heimlichkeit ist nicht erforderlich. Ausreichend wäre z. B. die Leugnung des Vorhandenseins einer amtlichen Unterlage oder die Weggabe mit dem Ziel, einen Informationszugang zu verhindern.

Artikel 2 (Änderung des § 99 Absatz 1 VwGO)

Die Ergänzung des § 99 Absatz 1 VwGO dient dazu, im In-camera-Verfahren die Gleichbehandlung der prozessualen

Geheimhaltungsgründe mit den materiellen Informationsverweigerungsgründen nach den Informationszugangsgesetzen von Bund und Ländern sicher zu stellen.

Artikel 3 (Übergangsvorschrift)

Artikel 3 ordnet bis auf Weiteres die Anwendung der Umweltinformationskostenverordnung an.

Artikel 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt an die Stelle des Umweltinformationsgesetzes und des Informationsfreiheitsgesetz, die gleichzeitig außer Kraft gesetzt werden. Presserechtliche Auskunftsansprüche bleiben unberührt.

